

TSV Olching 1920 e.V.

Satzung

– Fassung vom 21.04.2016 –

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform dient lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Olching 1920 e.V.“ (TSV Olching).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olching und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.

§ 2 – Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

- (1) Der Verein gehört dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) an.
- (2) Der Verein gehört den für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbänden an.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Vereinigungen an.
- (4) Der Verein kann sich anderen sportlichen oder kulturellen Vereinigungen anschließen.

§ 3 – Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, etc.,
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie deren Aus- und Weiterbildung.
- (2) Besondere Fürsorge gilt der Förderung der Jugend.
- (3) Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Geräte, Immobilien und sonstiger Gegenstände.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den satzungsgemäßen Zweck des Vereins unterstützt ohne dessen Sportangebot wahrzunehmen. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.

(2) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von drei Monaten. Wird die Aufnahme verweigert, steht dem Betroffenen Beschwerde beim Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Präsidiums. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod (im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung) oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres schriftlich beim Präsidium erklärt werden. Das Präsidium kann ein Mitglied bei schwer wiegenden Verstößen gegen die Satzung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit den Betroffenen nicht von noch bestehenden Verpflichtungen (insbesondere finanziellen) gegenüber dem Verein.

§ 5 – Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann ruhen. Während die Mitgliedschaft ruht, bezahlt das Mitglied keinen Beitrag und kann seine Rechte nicht wahrnehmen.

(2) Das Ruhen der Mitgliedschaft muss beim Präsidium unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.

(3) Der Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft, bzw. Aufheben des Ruhens, kann jederzeit im Laufe eines Jahres gestellt werden. Die Mitgliedschaft ruht dann vom vereinbarten Zeitpunkt an für den mit dem Mitglied festgelegten Zeitraum, längstens jedoch 1 Jahr.

§ 6 – Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein ist berechtigt von seinen ordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu erheben.
- (2) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Vereins zu befolgen. Soweit das Verbandsrecht sowie Einzelfallentscheidungen der Vereinigungen in denen der Verein Mitglied ist auch für den Verein verbindlich sind, sind die Mitglieder verpflichtet, diese an zu erkennen und zu erfüllen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der jeweiligen Vereinigung bestraft.
- (3) Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in ihrer Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände (insbesondere Schlüssel) und Unterlagen herauszugeben.

§ 8 – Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Verein übt gegenüber seinen Organen, Funktionsträgern sowie den ordentlichen Mitgliedern das Weisungsrecht und die disziplinare Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (2) Im Rahmen seiner disziplinarer Ordnungsgewalt kann der Verein gegen Funktionsträger sowie ordentliche Mitglieder bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Funktionsentzug
 - d) Amtsunwürdigkeit
 - e) befristete Sperre
 - f) befristetes Haus-/Platzverbot
 - g) Ausschluss
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Rechtsordnung

§ 9 – Vereinsjugend und Vereinssenioren

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle ordentlichen Mitglieder an, die noch nicht volljährig sind. Die Vereinsjugend führt sich selbst nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
- (2) Den Vereinssenioren gehören alle ordentlichen Mitglieder an, die sechzig Jahre oder älter sind. Die Vereinssenioren entsenden einen Vertreter in den Vereinsrat und das erweiterte Präsidium.

§ 10 – Abteilungen

- (1) Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen durchgeführt.
- (2) Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (3) Über die Gründung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet das erweiterte Präsidium.
- (4) Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie sind Gliederungen des Vereins. Abteilungen können kein Eigentum erlangen. Sämtliches Vermögen, das durch die Abteilungen verwaltet wird, ist Vermögen des Vereins.
- (5) Das Präsidium kann den Abteilungen auf Antrag gestatten ein eigenes Konto und/oder eine eigene Kasse nach den Vorgaben des Präsidiums zu führen. Die Abteilungskonten und -kassen werden in der Buchführung des Vereins konsolidiert. Abteilungen die Bareinnahmen verzeichnen, müssen eine Kasse führen.
- (6) Abteilungen und deren Vertreter sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Vollmacht des Präsidiums Verträge abzuschließen.

§ 11 – Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (siehe § 12)
 - b) Vereinsrat (siehe § 16)
 - c) Präsidium (siehe § 17)
 - d) erweitertes Präsidium (siehe § 18)
- (2) Organe der Abteilungen sind:
 - a) Abteilungsversammlung (siehe § 19)
 - b) Abteilungsleitung (siehe § 20)
- (3) Vergütung für Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können die Ämter nach a) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung

§ 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Präsidium durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Präsidiums
 - Beschlussfassung über die Haushaltspläne für das laufende und das folgende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahlen
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Präsidenten – sofern er nicht der Versammlungsleiter ist – zu unterzeichnen.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn
- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Präsidiums oder
 - b) mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder einen entsprechend begründeten und von allen Antragsstellern unterzeichneten Antrag stellen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

(3) Die Ladungsfrist kann durch das Präsidium auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 14 – Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen oder den Beschluss aufheben, dass sie nach dem Delegiertensystem durchgeführt wird. Diese Durchführungsbestimmung wird zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nach dem Delegiertensystem durchgeführt wird, hat jede Abteilung für je 20 angefangene Mitglieder eine Stimme. Für die Ermittlung der Stimmrechte wird der Stand an ordentlichen Mitgliedern am 1. Januar des Jahres der Mitgliederversammlung zu Grunde gelegt; hierbei wird jedes ordentliche Mitglied für jede Abteilung berücksichtigt, in der es Mitglied ist. Darüber hinaus verfügt jedes Präsidiumsmitglied über eine Stimme.

(3) Im Falle des Delegiertensystems werden die Stimmrechte der Abteilungen durch Delegierte ausgeübt. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen vertreten. Mitglieder des Präsidiums können nicht Delegierte sein. Die Abteilungen müssen bis zum Beginn der Mitgliederversammlung die Delegierten schriftlich melden.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht nach dem Delegiertensystem durchgeführt wird, verfügt jedes anwesende volljährige ordentliche Mitglied über eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.

(5) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 – Verfahren und Anträge

(1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(2) Soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, vom Vereinsrat und von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.

(4) Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Antrag schriftlich vorliegt. Der Wortlaut des Antrags muss im Protokoll aufgeführt werden.

(5) Weitere Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse enthält die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 16 – Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat übt eine beratende Funktion für das Präsidium aus und stellt darüber hinaus die Beschwerdeinstanz innerhalb des Vereins dar.

(2) Der Vereinsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Seniorenvertreter
- d) den Revisoren
- e) den Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden/-präsidenten
- f) einem Vertreter jeder Abteilung

(3) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsrats werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Seniorenvertreter wird auf der Mitgliederversammlung durch die Vereins Senioren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertreter der Abteilungen werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

(4) Mitglieder des erweiterten Präsidiums können nicht Mitglieder des Vereinsrats sein.

(5) Der Vereinsrat tagt nach eigenem Ermessen, auf Anrufung des Präsidiums oder im Falle einer Beschwerde. In letzterem muss der Vereinsrat eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit treffen, für deren Gültigkeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Einmal pro Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des Vereinsrats und des erweiterten Präsidiums statt, auf der die weitere Entwicklung des Vereins erörtert wird. Diese soll im zweiten Quartal des laufenden Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist für Gäste offen.

§ 17 – Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, vier Ressortleitern und dem Schriftführer sowie den Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsidenten. Letztere haben kein Stimmrecht. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums.

(2) Es gibt folgende Ressorts:

- Ressort I: Finanzen
- Ressort II: Anlagen und Vereinsheim
- Ressort III: Öffentlichkeitsarbeit
- Ressort IV: Jugend

(3) Der Präsident, die Ressortleiter I, II und III sowie der Schriftführer werden von der Mitglieder- versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit den nächsten Neuwahlen auf der Mitgliederversammlung.

(4) Der Ressortleiter IV wird durch die Vereinsjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit den nächsten Neuwahlen auf der Jugendversammlung.

(5) Der Ressortleiter I ist zugleich auch Vizepräsident. Das erweiterte Präsidium wählt aus seinem Kreis den zweiten Vizepräsident für die Dauer der Legislaturperiode. Sofern hierzu eine Person bestimmt wird, die nicht ordentliches Mitglied des Präsidiums ist, wird sie dies. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsrats können nicht zum Vizepräsidenten gewählt werden.

(6) Das Präsidium vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und die beiden Vize- präsidenten sind allein vertretungsberechtigt, alle übrigen Präsidiumsmitglieder nur zu zweit. Der Abschluss von Verträgen, die zu einer einmaligen Belastung von mehr als 3.000 Euro oder zu einer dauerhaften Belastung von mehr als 3.000 Euro pro Jahr führen, ist nur wirksam, wenn auf schriftlichen Antrag ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im Präsidium gefasst worden ist.

(7) Jedes Präsidiumsmitglied kann nur ein Amt im Präsidium bekleiden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten für das Ressort IV im Einvernehmen mit der Vereinsjugend.

(8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

(9) *aufgehoben*

(10) Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten des Präsidiums regelt die Geschäfts- und Verwaltungs- ordnung.

§ 18 – Erweitertes Präsidium

(1) Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und zusätzlich folgenden Personen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Seniorenvertreter
- c) Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vereinsrats

(2) Der Präsident ist der Vorsitzende des erweiterten Präsidiums.

(3) Die Abteilungsleiter dürfen Vertreter entsenden. Mitglieder des Vereinsrat können den Abteilungsleiter nicht vertreten.

(4) Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

(5) *aufgehoben*

(6) Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten des erweiterten Präsidiums regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 19 – Abteilungsversammlung und außerordentliche Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ einer Abteilung.

(2) Die Abteilungsversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden, wenn möglich vor der Mitgliederversammlung. Sie ist von der Abteilungsleitung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Abteilungsversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahlen

(4) Wenn es das Interesse der Abteilung erfordert, kann die Abteilungsleitung eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn

- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder der Abteilungsleitung oder
- b) mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder der Abteilung einen entsprechend begründeten und von allen Antragsstellern unterzeichneten Antrag stellen.

(5) Die außerordentliche Abteilungsversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

(6) Die Ladungsfrist kann durch das Präsidium auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 20 – Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus folgenden Personen:

- a) Abteilungsleiter

b) Stellvertretender Abteilungsleiter

- (2) Abteilungen, die eine Kasse führen, müssen einen Kassenreferenten wählen.
- (3) Darüber hinaus können auf der Abteilungsversammlung weitere Ämter definiert und besetzt werden, allerdings nur wenn dies aus der ordnungsgemäßen Einladung zur Abteilungsversammlung ersichtlich war.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit den nächsten Neuwahlen auf der Abteilungsversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so bestimmen die verblieben Mitglieder bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter. Sofern die Abteilungsleitung komplett vorzeitig ausscheidet obliegt die Verwaltung der Abteilung, bzw. die Einsetzung von Vertretern, dem Präsidium.
- (6) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters oder seines Vertreters.
- (7) *aufgehoben*
- (8) Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten der Abteilungsleitung regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 21 – Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Dem Präsidium und dem erweiterten Präsidium können zur Unterstützung Kommissionen und Ausschüsse zur Seite stehen.
- (2) Einzelheiten über Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung bzw. die Jugendordnung.

§ 22 – Revision

- (1) Jede Mitgliederversammlung wählt in den Jahren, in denen auch das Präsidium neu gewählt wird, zur Prüfung der Wirtschafts-, Konten- und Kassenführung zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Nur einer der beiden Revisoren kann unmittelbar wieder gewählt werden. Keine Person kann länger als vier Jahre ununterbrochen Revisor sein; nach einer Sperrfrist von zwei Jahren kann sie wieder zum Revisor gewählt werden.
- (3) Die Konten und die Kasse müssen im Rahmen der Finanzordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Sofern der schriftliche Bericht der Revisoren zur Mitgliederversammlung nicht vorliegt, und der Ressortleiter II dies

zu vertreten hat, kann keine Entlastung des Ressortleiter II erfolgen. Der Bericht der Revisoren muss im Wortlaut dem Protokoll beigelegt werden.

(4) Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und die Kasse zu prüfen.

(5) Auf Beschluss des Vereinsrats müssen sie eine außerordentliche Prüfung vornehmen, deren Umfang durch den Beschluss des Vereinsrats festgelegt wird.

§ 23 – Wahlen

(1) Wählbar ist jede volljährige Person, die als ordentliches Mitglied dem Verein angehört.

(2) Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder der Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

§ 24 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 – Rechtsgrundlagen

(1) Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GuVO)
- Jugendordnung (JO)
- Finanzordnung (FO)
- Rechtsordnung (RO)
- Ehrenordnung (EO)

(2) Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Werden durch Änderungen übergeordneter Bestimmungen Änderungen von Ordnungen erforderlich, ist das Präsidium ermächtigt, entsprechende Übergangsregelungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu erlassen.

(4) Die Abteilungen können ergänzende Regelungen für ihren Bereich durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erlassen, ändern und abschaffen. Diese Abteilungsordnungen ergänzen die Ordnungen des Vereins und sind nur im Zusammenhang mit den Ordnungen des Vereins anwendbar. Im Konkurrenzfall ist die Ordnung des Vereins die übergeordnete Norm.

§ 26 – Auflösung des Vereins

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der möglichen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Olching, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 27 – Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden, wenn die Satzungsänderung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

§ 28 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung und spätere Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Ordnungen und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

– Ende der Satzung –